

Inhaltsverzeichnis

zum

Erläuterungsbericht des Durchführungsplanes 50

- - - - -

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	1 und 2
II. Das Durchführungsgebiet	2 und 3
III. Grundstücke und Grundstückseigentümer des Durchführungsgebietes	3
IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf	3 und 4
V. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen	4
VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke	4, 5 und 6
VII. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung	6, 7 und 8
VIII. Einzelheiten der Bebauung	9
IX. Müllbeseitigung	9
X. Zeitfolge der Durchführung des Planes	9
Grundstücksverzeichnis	10, 11, 12, 13 und 14

Zusatz:

Die roten Durchführungen und Versorgungsleitungen sind
nach Vorlage des Genehmigungsantrags vom
14.10.60 - II 3408 - 313/04-24 des Ministers für
Ausbau, Wohnung und Verkehr in Kiel erfolgt.

I. Gesetzliche und technische Grundlagen:

- (1) Der Durchführungsplan 50 erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, das die Stadt Neumünster durch Bekanntmachung vom 9.12.1949 im Amtsblatt für Schleswig - Holstein, Nr. 52/49 S. 489 und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom 4.11.49 zum Aufbauggebiet erklärt hat. Er ist gemäß § 10 des Schleswig - Holsteinischen Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 - GVOBl. S. 93 - aufgestellt und in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Nr. 400 der Stadt Neumünster vom 10.12.1953 und der 3. Ergänzung vom 23.6.1960.
- (2) Der Durchführungsplan 50 soll die rechtlichen und technischen Grundlagen schaffen für
1. die Aufteilung des Gebietes in Flächen öffentlicher und privater Nutzung,
 2. die Festlegung der Nutzungsart und des Nutzungsgrades der Grundstücke im Gebiet des Durchführungsplanes,
 3. die Bebauung der Grundstücke nach Fläche und Höhe in den Grundzügen und für die Gliederung der Baumassen,
 4. die Verkehrseinrichtungen,
 5. die Anlegung der Entwässerungs- und Versorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Ferndampf u.ä.),
 6. die Inanspruchnahme und spätere Freilegung der Flächen, die für die Verbreiterung der Plöner Straße, der Straße Haart und die Erschließung des überalterten Stadtviertels im Innern des Baugebietes erforderlich sind,
 7. die Verfahren
 - a) des Grenzausgleiches und der Grenzverbesserungen (§ 16 Aufbaugesetz vom 21.5.49 - GVOBl. S. 93 ff.)
 - b) der Abtretung von Grundstücken für den Gemeinbedarf (§ 17 a.a.O.)
 - c) der Umlegung der Grundstücke (§§ 18 bis 39 a.a.O.)
 - d) der Zusammenlegung der Grundstücke (§§ 40 bis 48 a.a.O.)
 - e) der Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums (§§ 49 bis 59 a.a.O.) *byuo. Bundesbürgergesetz*
 - f) der Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken (§ 60 a.a.O.) und
 - g) der Freilegung und Freihaltung von Grundstücken (§§ 61 und 62 a.a.O.)
- (3) Für die Neuordnung der Bebauung in den angrenzenden Baugebieten nördlich der Plöner Straße und südlich der Straße Haart werden demnächst besondere Durchführungspläne aufgestellt. Die in diesem Plan bereits eingetragenen neuen Straßenfluchtlinien an der Nordgrenze der Plöner Straße und der Südgrenze der Straße Haart sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung, sondern lediglich hinweisender Art.

- (4) Bau- (Flucht-) linien sind im Durchführungsplan nicht ausgewiesen und festgelegt. Dieses soll erforderlichenfalls einer späteren Ergänzung vorbehalten bleiben, um der baulichen Entwicklung und den Wünschen der Bauherren und Bauträger größtmöglichen Spielraum zu lassen.
- (5) Die ausgewiesenen neuen Straßen- und Wegegrenzen im Innern des Baugebietes und an der Plöner Straße und der Straße Haart sind also nicht zugleich Baufluchtlinien und berechtigen nicht zum unmittelbaren Anbau.
- (6) Für die Anordnung der Baumassen und der Stellung der Neubauten zueinander und zu den Aufschließungsstraßen ist vom Stadtbauamt - Stadtplanung - ein unverbindlicher Bebauungsplan - Planungsentwurf Nr. 590 vom 15.12.59 - aufgestellt, der als Richtplan für die gewünschte städtebauliche Entwicklung zu beachten ist.
- (7) Der größte Teil des bisher landwirtschaftlich und kleingärtnerisch genutzten Geländes steht im Eigentum der Stadt Neumünster. Diese Bauflächen werden mit der Verpflichtung an die Bauplatzbewerber veräußert, daß die von ihnen zu errichtenden Neubauten sich dem vorgenannten Bebauungsplan (Richtplan) hinsichtlich der architektonischen Gestaltung, des Baumaterials, der Dachneigung, der Vorgartentiefe, der Stellung der Gebäude und der Einfriedigungen einzufügen haben.
- (8) Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 23.6.1960, der die Aufschrift trägt:
" Durchführungsplan 50 - Maßstab 1 : 1000
Baugebiet: zwischen Haart, Plöner Straße
u. Friedhof - Haartkoppel -
Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949. "
- (9) Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke diente eine Abzeichnung der Katasterkarte, die durch Ergänzungsmessungen auf den neuesten Stand fortgeführt wurde.
- (10) Das Gelände ist nahezu eben. Für den Entwurf der Straßen- und Entwässerungsanlagen sind besondere Pläne ausgearbeitet, die kein Bestandteil dieses Durchführungsplanes bilden und bei der Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes eingesehen werden können. Jedoch werden die im Durchführungsplan in roter Farbe eingetragenen neuen Straßenhöhen (z.B. 24,18) an den Straßengrenzen und die Kanalsolenhöhen (z.B. KS 20,36) als Ausgangswerte für die Festlegung der Sockelhöhen der Neubauten und deren Entwässerungseinrichtungen rechtsverbindlich festgesetzt.

II. Das Durchführungsgebiet:

- (1) Die Grenze des Durchführungsgebietes ist in dem Plan durch strichpunktierte Linien in violetter Farbe kenntlich gemacht.
- (2) Das Durchführungsgebiet umfaßt das Gelände zwischen Plöner Straße, der Straße Haart und dem Südfriedhof, das mit Ausnahme einer stark überalterten Randbebauung an den vorgenannten Straßen bisher nur landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt wurde.

Im Innern des Gebietes befinden sich größere Erwerbsgärtnerereien, die von der Neuordnung weitmöglichst ausgenommen worden sind.

Die Gebiete, die wegen der überalterten Bebauung einer allmählichen städtebaulichen Neuordnung und Sanierung zugeführt werden sollen, sind in dem Plan mit einem blauen " S " kenntlich gemacht.

III. Grundstücke und Grundstückseigentümer des Durchführungsgebietes:

- (1) Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster festgestellt; sie sind namentlich in dem zum Plan gehörenden Grundstücksverzeichnis aufgeführt, das im einzelnen auch die im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke und Grundstücks-teile nachweist.
- (2) Die Grundstücksgrenzen sind im Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben. Die neuen Grenzen zwischen den Grundstücken öffentlicher und privater Nutzung sind durch rote Linien mit orangem Farbstreifen kenntlich gemacht. Künftig fortfallende Grenzen sind rot gekreuzt.

IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

- (1) Die zur Erschließung des Baugebietes ausgewiesenen Verkehrsflächen sind durch rote Flächenfärbung im Plan kenntlich gemacht. Aus Gründen der übersichtlichen Darstellung ist von einer Unterteilung der Straßenprofile in Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Verkehrsinsel und dergl. abgesehen, da hierfür besondere Straßenausbaupläne aufgestellt sind, die bei der Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes eingesehen werden können.
- (2) Die Gesamtbreiten der Straßen sind im Plan rechtsverbindlich eingetragen und werden als solche festgesetzt.
- (3) Die Straße " A " erhält eine durch einen Mittelstreifen getrennte Fahrbahn, da sie ein Teil des sogenannten "Inneren Ringes" ist, der die Ausfallstraßen Haart und Plöner Straße miteinander verbindet und darüberhinaus den Verkehr nach Norden zur Kieler Straße (Bundesstraße 4) und nach Süden zur Altonaer Straße (Bundesstraße 4) um das Stadtzentrum östlich herumführt.
Die Gesamtbreite der Straße " A " beträgt 32,0 m.
Die Unterteilung des Straßenprofils ist aus dem beigefügten Bebauungsplan bzw. Richtplan ersichtlich.
Die Straße soll nicht anbaufrei gehalten werden. Die Anordnung der Neubauten ist jedoch in Zeilenbauweise vorgesehen.
- (4) Das Neubaugebiet wird im übrigen durch Wohnstraßen erschlossen, die in der Regel 10,0 m breit sind und als Stichstraßen ausgebildet werden, deren Enden durch Fußwege miteinander verbunden sind. Hierdurch soll ein Durchgangsverkehr ausgeschaltet und ein ruhiges Wohnen ermöglicht werden.

Zu 4)

Hinweis auf 1. Änderung nach § 13 B BauG :

Durch Beschluß des Magistrats v. 25.11.1964 ist die festgesetzte Nutzung der Fußwegfläche Q in Bauland geändert.

- (5) Die Straße " M " ist 18,0 m breit, die Straße " N " - 15,0 m. Diese sollen das überalterte, in der Nähe des Rathauses liegende Baugebiet im Innern erschließen. Die Straße " M " folgt der alten Haartallee und setzt sich nach Osten über die 17,0 m breite Straße " B " , die Ringstraße " A " kreuzend zur 17,0 m und 14,5 m breiten Straße " C " fort.
- (6) Der Straßenzug " M, B, C " dient u.a. auch der Entlastung der Straße Haart vom ruhenden und fließenden Verkehr.
- (7) Die Ausweitungen an den Einmündungen der Straße " A " in die Plöner Straße und die Straße Haart sind so groß bemessen, daß mittels Verkehrsinseln auch der Fußgänger und der Radfahrer diese Kreuzungen, durch Ampeln und gekennzeichnete Verkehrsbänder gesichert, ohne Gefahren überschreiten können.
- (8) Sämtliche im Plan ausgewiesenen Straßen, Wohn- und Fußwege gelten nach ihrem endgültigen Ausbau als dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (9) Für den ruhenden Verkehr und zum Abstellen von Personenkraftwagen dienen u.a. gesonderte Abstellstreifen innerhalb der Straßenprofile (s. beigefügten Bebauungsplan). Außerdem wird im Baugenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der Landesbauordnung vom 1.8.1950 - GVOBl. S. 225 - die Schaffung einer ausreichenden Zahl von privaten Garagen und Einstellplätzen verlangt werden.
- (10) Für die Errichtung von größeren Garagenanlagen und Abstellplätzen sind zusätzlich 3 gesonderte Flächen ausgewiesen, die im Plan durch graue Flächenfärbung und durch die Bezeichnung "Garagen" kenntlich gemacht sind.

V. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen:

- (1) Die Ableitung der anfallenden Haus- und Oberflächenabwässer der Grundstücke erfolgt im Trennsystem. Für beide Teile besteht Anschlußzwang nach dem geltenden Ortsstatut der Stadt Neumünster.
- (2) Sämtliche Straßen erhalten Versorgungsleitungen für Wasser und E - Strom, die Straßen " A " und " B " auch für Ferndampf, falls dieses die anliegenden Grundstückseigentümer wünschen.
- (3) Ob und inwieweit in die Straßen Gasversorgungsleitungen eingebaut werden, ist unbestimmt.

VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

- (1) Als Nutzungsart ist für den überwiegenden Teil des Gebietes reines Wohngebiet (B - Gebiet - § 41 der Landesbauordnung) vorgesehen.
Für die unmittelbar an die Plöner Straße und die Straße Haart angrenzenden Baugebietsteile ist gemischtes Wohngebiet (C - Gebiet - § 42 der Landesbauordnung) ausgewiesen.

(2) Die Bauklassen sind im Plan entsprechend der Kennzeichnung in der Landesbauordnung kenntlich gemacht, z.B.

" B III o " = reines Wohngebiet
Geschoßzahl: 3 Vollgeschosse
Bauweise: Gleichzeitig errichtete Gruppenhäuser, die in ihrer äußeren Erscheinung eine architektonische Einheit bilden. Bauwuch beiderseits der Nachbargrenzen - soweit vorkommend - mindestens 4,0 m
Bebaubarkeit: Bis 35/100 der Grundstücksfläche.

(3) Die zulässigen Geschoßzahlen und die Bebaubarkeit der Grundstücke sind damit in Übereinstimmung mit den Normen der Landesbauordnung festgesetzt.

(4) Darüberhinaus sind noch folgende ^{neue und nach dem baulichen Aufzug} ~~neue Bauklassen~~ eingeführt:

a) **B IV o** = reines Wohngebiet ~~im Sinne des § 41 der Landesbauordnung~~
Geschoßzahl: 4 Vollgeschosse
Bauweise: Gleichzeitig errichtete Gruppenhäuser, die in ihrer äußeren Erscheinung eine architektonische Einheit bilden.
Gebäudeabstände ^{gemäß} ~~gemäß Abschnitt VIII der Landesbauordnung.~~
Stellung der Gebäude: Zeilenbauweise gemäß Bebauungs- (Richt-) plan des Stadtbauamtes - Stadtplanung - Nr. 590 vom 15.12.59
Bebaubarkeit: 18/100 Baublock westlich der Straße " A "
18/100 "südlich der Straße " C "
21/100 Baublock nördlich der Straße " E "

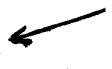
b) **B V o** = reines Wohngebiet ~~im Sinne des § 41 der Landesbauordnung~~ ^{16/100 Hochhaus}
Geschoßzahl: 5 Vollgeschosse
Bauweise: Gleichzeitig errichtete Gruppenhäuser, die in ihrer äußeren Erscheinung eine architektonische Einheit bilden.
Gebäudeabstände ~~gemäß Abschnitt VIII der Landesbauordnung.~~
Stellung der Gebäude: Zeilenbauweise gemäß Bebauungs- (Richt-) plan des Stadtbauamtes - Stadtplanung - Nr. 590 vom 15.12.59
Bebaubarkeit: 12/100 der Grundstücksfläche.

c) **C IV o** = gemischte Wohngebiete ~~im Sinne des § 42 der Landesbauordnung~~
Geschoßzahl: 4 Vollgeschosse
Bauweise: Wohn- oder - und Geschäftshäuser, die in ihrer äußeren Erscheinung eine architektonische Einheit bilden und den Forderungen einer modernen innerstädtischen Bebauung entsprechen.
Gebäudeabstände ^{gemäß} ~~gemäß Abschnitt VIII der Landesbauordnung.~~
Stellung der Gebäude: Zeilenbauweise gemäß Bebauungs- (Richt-) plan des Stadtbauamtes - Stadtplanung - Nr. 590 vom 15.12.59
Bebaubarkeit: bleibt einer späteren Festsetzung im Zuge der geplanten Sanierungsmaßnahmen vorbehalten.

zu Ziffer 1, 5, 7, 8 und Grundstücksverzeichnis:

1007 = Änderungen, Änderungen und Ausfertigungen sind nach
Ausgabe des Schlusses des grossen Ausschusses für Ordnung,
Wirtschaft und Landwirtschaft des Landes Ostf.-Holst.
IX 340 B - 319/04 - 24 vom 14. 10. 1960 erfolgt.

*) Dazzu sind Nachgebäude als 12. verpfändetes Grundstück, Grundstücke
und Gebäudeteile angegeben sind die den benennungspflichtigen Kreis-
linien für Grundstücke



- (5) Die Ausweisung der beiden Kinderspielplätze an der Straße " L " im Norden des Gebietes und der Straße " C " im Südosten erfolgt im Rahmen des Erlasses des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig - Holstein vom 7.7.58 - IX 340/34 - 310/02.05, der im Amtsblatt für Schleswig - Holstein S. 387 veröffentlicht ist.
Die Anlegung weiterer Kinderspielplätze innerhalb der einzelnen Baublöcke bleibt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens im Wege entsprechender Auflagen vorbehalten.
- (6) Mittel für die Herstellung, Ausgestaltung und Unterhaltung der Kinderspielplatzanlagen sowie die Kosten für die Beaufsichtigung können anteilmäßig nach der Wohnfläche auf die Träger bzw. Bauherren der geplanten geschlossenen Bauvorhaben in den Baugebieten umgelegt werden.
Die Finanzierung ist anteilmäßig im Rahmen der Bauvorhaben rechtzeitig sicherzustellen.
- (7) Als optischer Höhepunkt des Baugebietes ist im Schnittpunkt der Straßen " A " und " B " ein 12-geschossiges Wohngebäude vorgesehen. An dieser Stelle sollen auch Läden für den täglichen Bedarf angebaut werden. Weitere Kaufhöfe oder ausgedehnte Lädenanlagen sind nicht vorgesehen, da an der Plöner Straße und der Straße Haart bereits genügend Einkaufsmöglichkeiten vorhanden sind.
- (8) Den Mittelpunkt des Baugebietes bildet eine öffentliche Grünfläche, die eine Volksschule mit Sportplatz, Spielplatz und Erholungsgrün aufnehmen wird.
- (9) Die alten Erwerbsgärtnereien sollen in ihrem gegenwärtigen Umfang nach Möglichkeit so lange belassen werden, wie dieses unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Erwerbsgärtner vertreten werden kann.

VII. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung:

- (1) Die mit " S " im Plan bezeichneten überalterten Baugebiete sollen einer allmählichen Neuordnung und städtebaulichen Sanierung zugeführt werden. Die Grundstücke sollen daher zu gegebener Zeit von den alten Bauten freigelegt, die bisher unbebauten Teile der Grundstücke von einer weiteren Bebauung freigehalten und die Grundstücksgrenzen neu geordnet werden.
Wie aus dem Plan ersichtlich ist, eignen sich die Grundstücke in den " S " - Sanierungsgebieten wegen ihrer geringen Breite und der verschachtelten Grenzföhrung zum großen Teil nicht für eine moderne Bebauung. Es ist daher vorgesehen, die Grundstücke umzulegen oder zusammenzulegen.
- (2) Der Plan sieht daher in den " S " - Gebieten folgende Verfahren zur Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung vor:
- a) Grenzausgleich und Grenzverbesserungen (§ 16 Aufbaugesetz vom 21.5.49 - GVOBl. S. 93 ff),
 - b) Abtretung von Grundstücken für den Gemeinbedarf (§ 17 a.a.O.)
 - c) Umlegung der Grundstücke (§§ 18 bis 39 a.a.O.)
 - d) Zusammenlegung der Grundstücke (§§ 40 bis 48 a.a.O.)

- e) Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums (§§ 49 bis 59 a.a.O.) *luno. Grundbesitzgesetz*
- f) Ausübung des Vorkaufsrechts an Grundstücken (§ 60 a.a.O.) und
- g) Freilegung und Freihaltung von Grundstücken (§§ 61 und 62 a.a.O.)

Die vorstehenden gesetzlichen Verfahren sollen jedoch erst dann angeordnet und eingeleitet werden, wenn freiwillige Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zur Neuordnung der den verschiedenen Lebensnotwendigkeiten der Stadtbevölkerung dienenden Bauten und Einrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig zum Ziele führen.

- (3) Im Grundstücksverzeichnis, das einen Bestandteil des Durchführungplanes bildet, sind in Spalte 11 im einzelnen die Verfahrn aufgeführt, in die der Grundeigentümer mit seinem Grundstück einbezogen werden kann.

- (4) Bei den Grundstücken

S c h r a m m	- Haart, Haus-Nr. 45/47 lfd. Nr. 26 des Grundstücksverzeichnisses
K i n d l u n d	- Haart, Haus-Nr. 49 lfd. Nr. 27 des Grundstücksverzeichnisses
M i c h e e l s	- Haart, Haus-Nr. 65 lfd. Nr. 32 des Grundstücksverzeichnisses
M e y e r	- Haart, Haus-Nr. 69 lfd. Nr. 33 des Grundstücksverzeichnisses
S i n n	- Haart, Haus-Nr. 71 lfd. Nr. 71 des Grundstücksverzeichnisses

sind neue rückwärtige Grundstücksgrenzen ausgewiesen. Die über diese neuen rückwärtigen Grenzen hinausragenden Grundstücksteile sollen mit den angrenzenden Flächen vereinigt werden.

Diese Flächen können nach den ~~§§ 49 bis 59 des Aufbaugesetzes~~ den bisherigen Eigentümern entzogen und den Eigentümern der anliegenden Grundstücke für Wohnungsbauzwecke zugeteilt werden.

- (5) Desgleichen kann das Eigentum an dem Grundstück der Erbengemeinschaft C l a u b e n - F i n k s - lfd. Nr. 71 des Grundstücksverzeichnisses - im Wege der Enteignung nach den ~~§§ 49 bis 59 a.a.O.~~ entzogen werden, da dieses für die Anlegung der Straße " M " , für die Nebenanlagen des geplanten Schulneubaues und für ein größeres geschlossenes Wohnungsbauvorhaben benötigt wird.

- (6) Die Grundstücke

D ö r r i n g h o f f	- lfd. Nr. 74 des Grundstücksverzeichnisses und
S i x t u s	- lfd. Nr. 75 des Grundstücksverzeichnisses

werden ebenfalls für den geplanten Schulneubau bzw. für geschlossene größere Wohnungsbauvorhaben benötigt.

Das Eigentum an diesen Grundstücken kann ebenfalls im Wege der Enteignung nach den ~~§§ 49 bis 59 a.a.O.~~ entzogen werden.

- (7) Ein Teil des dem Grundeigentümer L o o p gehörenden Grundstückes - lfd. Nr. 53 des Grundstücksverzeichnisses - Flurstück

* Bestimmung der Bevölkerungszahl - durch Zählung der
Häuser

527/14 - wird für den Wandeplatz in der Straße " E " benötigt. Das Eigentum an diesem Grundstücksteil kann ebenfalls im Wege der Enteignung nach den ~~§§ 49 bis 59 a.a.O.~~ entzogen werden. Ferner kann die Freilegung von den darauf befindlichen Bauwerken (landwirtschaftlichen Gebäuden) jederzeit nach § 61 Aufbaugesetz angeordnet werden.

- (8) Die in den " S " - Sanierungsgebieten liegenden Grundstücke können nach den §§ 18 bis 39 umgelegt oder nach den §§ 40 bis 48 des Aufbaugesetzes zusammengelegt werden, sofern dieses zur Erreichung des Zieles einer städtebaulichen Neuordnung notwendig ist.
- (9) Zur Regulierung der Ostgrenze des **D e n k e r ' s c h e n** Grundstücks, Haart, Haus-Nr. 89 (lfd. Nr. 41 des Grundstücksverzeichnisses) kann unabhängig von dem weiteren Verfahren zur Abtretung der Grundstücksteile für die Verbreiterung der Straße Haart gesondert das Grenzausgleichsverfahren nach § 16 a.a.O. angeordnet werden.
- (10) Der zwischen der neuen Straßengrenze " A " und der Westgrenze des Grundstücks **J ü n g l i n g**, Haart, Haus-Nr. 97 (lfd. Nr. 42 des Grundstücksverzeichnisses) liegende stadteigene Grundstücksteil soll im Grenzverbesserungsverfahren nach § 16 a.a.O. den Grundstücken **J ü n g l i n g**, Haart, Haus-Nr. 97 und **Z a p e l**, Haart, Haus-Nr. 99 zugelegt werden, wenn an dieser Stelle zur Verbreiterung der Einmündung der Straße " A " in die Straße Haart die Grenzen neu geordnet werden.
- (11) Bei den Grundstücken
P o r r e y, Haart, Haus-Nr. 33 - lfd. Nr. 22 des Grundstücksverzeichnisses und
R e i c h e r t, " Haus-Nr. 37 - lfd. Nr. 23 des Grundstücksverzeichnisses
kann zur Beschaffung des Straßenlandes entweder das Grenzausgleichs- bzw. Grenzverbesserungsverfahren nach § 16 Aufbaugesetz angeordnet werden, in das auch das Grundstück **K u g l a n d**, Haart, Haus-Nr. 39 - lfd. Nr. 24 des Grundstücksverzeichnisses - mit einbezogen werden kann, oder das Enteignungsverfahren nach den ~~§§ 49 bis 59 a.a.O.~~ *
- (12) Der Abbruch der im Plan gelb gefärbten Gebäude kann nach § 61 Aufbaugesetz angeordnet werden, wenn dieses zur Erreichung des Zieles des Durchführungsplanes erforderlich ist. Darüberhinaus kann die vorübergehende Freihaltung nach § 62 a.a.O. der noch unbebauten Teile der Grundstücke angeordnet werden, wenn dieses die Entwicklung des Verkehrs oder die Ziele der Neuordnung des Durchführungsgebietes erfordern.
- (13) Der Abbruch der über die neu festgesetzten Straßenfluchtlinien hinausragenden Gebäude und Gebäudeteile kann als gesonderte Maßnahme einzeln oder gleichzeitig in kleineren und größeren Abschnitten gefordert werden. Der Abbruch der übrigen Gebäude in den " S " - Sanierungsgebieten jedoch nur im Zuge gleichzeitiger Umlegungs-, Zusammenlegungs- und allgemeiner städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen.

VIII. Einzelheiten der Bebauung:

- (1) Einzelheiten der Bebauung werden nicht festgesetzt.
Der größte Teil des Neubaugebietes befindet sich im Eigentum der Stadt Neumünster und wird unter der Auflage veräußert, daß die Käufer die Bebauung nach den Richtlinien des Stadtbauamtes durchführen, die ihnen vor Abschluß des Kaufvertrages bekanntgegeben worden sind. (s. auch Abschnitt I Ziffer 7).

IX. Müllbeseitigung:

- (1) Die Grundstücke werden an die städtische Müllabfuhr angeschlossen und mit 110 Liter großen Systemgefäßen bedient. Die Gefäße sind vom Grundstückseigentümer zu ebener Erde in Mülltonnenschränken, die höchstens 15,0 m vom Fahrweg entfernt liegen dürfen, aufzustellen.

X. Zeitfolge der Durchführung des Planes:

- (1) Die Freilegung, der Grunderwerb und der Ausbau der Straßen " A " bis " M " (letzterer zunächst bis zur Gärtnerei Mundt) soll unverzüglich erfolgen.
- (2) Die innerhalb der Baublöcke noch vorhandenen Behelfsbauten und sonstigen Bauwerke müssen abgebrochen werden, sobald Wohnungsbauträger diese Grundstücke geschlossen bebauen wollen.
Die Freilegungsmaßnahme nach §§ 61 und 62 Aufbaugesetz kann jederzeit, wie bereits im Plan vorgesehen, angewendet werden.
- (3) Ein Zeitpunkt für die Verbreiterung der Plöner Straße, des Großfleckens und der Straße Haart, soweit diese bebaut sind, wird noch nicht festgesetzt.
- (4) Desgleichen wird die Einleitung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und der Ausbau der Straßen " M " und " N " dann erfolgen, wenn die städtebauliche Entwicklung dieses erfordert und öffentliche Mittel für die Sanierung überalterter Stadtgebiete zur Verfügung stehen.
- (5) Eine Änderung der vorstehenden Reihenfolge bleibt vorbehalten, sofern dieses die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse erfordert.

Aufgestellt:



Neumünster, den 23. Juni 1960
S t a d t b a u a m t

I. A.
[Signature]
B a u r a t

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX 340 0-313/04-24

VOM 14. 7. 1960

KIEL, DEN 14. 7. 1960

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

[Signature]

[Signature]